

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 26 vom 30. Juni 2015

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land
über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Au,
Hagenau und Hammerau der Gemeinde Ainring 1

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Satzung über
die städtischen Bestattungseinrichtungen
der Friedhöfe St. Zeno und St. Valentin
Vom 23. Juni 2015 2

Markt Marktschellenberg

Vollzug der Baugesetze;
Bekanntmachung über die Absicht, den Flächennutzungsplan für den
Markt Marktschellenberg neu aufzustellen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die
3. Änderung des Bebauungsplanes „Teisendorf Nord-West“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 4

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht
der Einziehung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße
„Breitenlohner Mühlweg in der Flur Breitenloh“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 5

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung über den Beschluss zur 1. Änderung
und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 11 „Am Mühlbach“ 6

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Au, Hagenau und Hammerau der Gemeinde Ainring

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2014 (BGBl I S. 1724) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) zuletzt geändert am 22.7.2014 (GVBl S. 286), folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Au, Hagenau und Hammerau der Gemeinde Ainring vom 13.7.1971 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 12 vom 30.7.1971) geändert am 14.12.1976 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 30.12.1976), 10.11.1988 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 47 vom 22.11.1988) und 2.12.1988 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 20.12.1988) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

		Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
1.2	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

(2) **In § 3 Abs. 1 wird nach Nr. 1.10 eingefügt:**

1.11	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten	--
------	---	----------	----

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, den 18. Juni 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Satzung über die städtischen Bestattungseinrichtungen der Friedhöfe St. Zeno und St. Valentin Vom 23. Juni 2015

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit den Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127-1-I) und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127-1-1-I) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die städtischen Bestattungseinrichtungen der Friedhöfe St. Zeno und St. Valentin vom 22.9.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.11.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Friedhofszweck, Bestattungsanspruch und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Reichenhall. Sie dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und Pflege ihres Andenkens.
- (2) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Bad Reichenhall ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (3) Die Bestattung anderer als der in Abs. 2 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.
- (4) Die Verwaltung der Friedhöfe, auch soweit sie im Eigentum der Kirchenverwaltung St. Zeno bzw. St. Valentin stehen, erfolgt durch die Stadt Bad Reichenhall.“

2. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles im Rahmen der Friedhofsatzung (§ 2 Abs. 2 und 3) über andere Beisetzungen zu bestimmen.“

3. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Jedes Grabmal und jede sonstige Anlage muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Auch beim Öffnen benachbarter Gräber muss sichergestellt sein, dass sie nicht umstürzen oder sich senken können. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

4. § 20 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gilt nicht,

- a) wenn die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- b) wenn die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden,
- c) für die verstorbenen Klosterschwestern der Englischen Fräulein, die vor der Bestattung im Kloster St. Zeno aufgebahrt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 23. Juni 2015
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Marktschellenberg

Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung über die Absicht, den Flächennutzungsplan für den Markt Marktschellenberg neu aufzustellen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Marktgemeinderat des Marktes Marktschellenberg hat in seiner Sitzung vom 20. Januar 2009 beschlossen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen.

Der vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Planentwurf sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und der Landschaftsrahmenplan liegen vom

8. Juli 2015 bis 7. September 2015

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg (Zimmer Nr. 3) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden zur Niederschrift) beim Markt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marktschellenberg, den 25. Juni 2015
Markt Marktschellenberg

Franz Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Teisendorf Nord-West“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 17.6.2015 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Teisendorf Nord-West“ für die Baufläche Nr. 82 und 83 mit Planteil, Satzungstext und Begründung jeweils in der Fassung vom 18.3.2015 als Satzung beschlossen. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Einzelhäusern statt eines Doppelhauses geschaffen werden.

Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 17. Juni 2015
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Breitenlohner Mühlweg in der Flur Breitenloh“ gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt eine Teilstrecke der gewidmeten Gemeindeverbindungsstraße „Breitenlohner Mühlweg in der Flur Breitenloh“ einzuziehen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Nordostgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1247 Gemarkung Holzhausen (km 0.233) und endet bei der ehemaligen Gemeindegrenze Ringham (km 0.700).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 18. Juni 2015
Markt Teisendorf

Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung über den Beschluss zur 1. Änderung und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 11 „Am Mühlbach“

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 2.6.2015 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Am Mühlbach“ beschlossen.

Allgemeine Ziele der Planung

Anlass und Ziel der Planung ist die für den Betrieb optimierte Größenentwicklung der Zimmereihalle, des Betriebsleiterhauses und der Garage. Im Einzelnen soll die seitliche Wandhöhe der Garage von 3,5 m auf 4,5 m erhöht werden. Die Grundfläche der Zimmereihalle soll von 200 qm auf 240 qm erhöht werden. Hierzu soll das Baufenster entsprechend vergrößert werden. Zudem soll auch die Grundfläche des Betriebsleiterhauses von 160 qm auf 192 qm erweitert und der Einbau eines Quergiebelns ermöglicht werden.

Der Planungsbereich für die Änderungen umfasst die Fl. Nrn. 936, 937, 938 und 938/2 Gemarkung Ramsau.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 2.6.2015 beschlossen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung, den Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplans öffentlich auszulegen.

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 25.6.2015 und der Planentwurf des Betriebsleiterhauses in der Fassung vom 30.5.2015 können im Zeitraum vom

9. Juli 2015 bis einschließlich 10. August 2015

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Kommunales /Aktuelles zur Einsicht bereit.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 25. Juni 2015
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister
